

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXXVII. Bern, den 3. Juli 1799. (15. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 8. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Handelstraktats.)

Art. 1. Keine von beiden Republikten soll jemals die Einfuhr, den Verbrauch oder die Durchfuhr irgend eines Natur- oder Fabrik- Erzeugnisses, der andern Republik, als ihrer Bundsgenossin, verbieten können, jedoch unter der Bedingung, daß die erwähnte Waar mit einem Schein über ihre Erzeugung versehen seyn soll.

Art. 2. Niemals soll eine von den beiden Republikten die Ausfuhr von irgend einem Produkt ihres Bodens oder ihrer Manufakturen, in wiefern es für die bundsgenössliche Republik bestimmt ist, verhindern, ausgenommen für kurze Zeit, in Betreff des Getreides und Mehls, oder in dem Falle, daß die gleiche Sperrung als allgemeine Maßnahme gegen alle Nationen würde verfügt werden.

In Rücksicht auf die gegenwärtig in Frankreich verbotene Ausfuhr des Getreides, zieht die französische Republik das unvermeidliche Bedürfnis der helvetischen in Betrachtung. Indem jene dieser einen ganz besondern Beweis der Zuneigung zu geben bereit ist, autorisirt die erstere, die letztere, zu jährlicher Ausfuhr aus dem französischen Boden, auf ihre Rechnung von einer Million Myriogrammen Getreid oder Mehl, jedoch unter der Bedingung, daß die Ausfuhr auf den verabredeten Straßen geschehe, von Versoir her, von Jongue, Verrieres de Jour und Bourglibre, auf schweizerischem Fuhrwerk und durch schweizerische Fuhrleute. In dem Falle, daß die Einfuhr von einer Million Myriogrammen Getreid oder Mehl, für die erweislichen Bedürfnisse Helvetiens nicht hinreichend seyn sollte — willigt die französische Republik noch überdieß ein, daß durch besondere, alljährlich zu erneuernde Verträge, die Einfuhr auf 4 Millionen Myriogrammen steige, jedoch soll sie dieses Maas nie überschreiten.

Art. 3. Die Ausfuhr- und Einfuhrzölle auf die Natur- oder Fabrikzeugnisse der beiden verbündeten

Republikten, die aus der einen in die andere gehen, und die durch die bestehenden Tarifs nach dem Gewichte bestimmt sind, werden fernerhin auf die gleiche Weise bezogen; hierbei aber dient zur Grundlage der Werth der Waaren, dergestalt, daß in keinem Falle der zu entrichtende Zoll den Werth von 6 pr. 100 übersteigen soll. Zu diesem Ende hin werden die Werthungen der Waare jeder Art und Natur von den gegenseitigen Regierungen bestimmt, und diese übereichen einander einen Etat über ihre Fabricate, und vereinigen sich über die Form der Certificate, durch welche der Ort ihrer Herkunft erweislich gemacht wird. Bis zur Vollendung dieser Fabriketat nimmt man gegenseitig bei der Beziehung der Zölle den angegebenen Werth der Waaren zur Grundlage an; immer indes steht bei den Zollaufsehern das Recht, sie zurück zu behalten, in wie fern sie dieselben nach dem Fusse des angegebenen Werthes, nebst zehn von hundert darüber bezahlen, und unter der Bedingung, daß die aus Helvetien ausgefuhrten Waaren auf keinem andern Wege nach Frankreich gehen, als über die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Bureau, zu denen noch ein andres in dem Departement des Schrekensbergs kömmt.

Art. 4. Die in Helvetien von dem Detailverkauf der Weine zu beziehenden Zölle, sollen gleich bestimmt werden. Sowohl für die französischen als für die helvetischen Weine.

Art. 5. Unter Voraussetzung der gegenseitig zufolge des 1. Art. gestatteten Freiheit des Transits soll der Transitzoll niemals das Halbe vom Hundert vom Werth der durchgehenden Waaren übersteigen.

Die Zölle für den Unterhalt der Straßen, sowohl zu Land als zu Wasser, sollen niemals höher steigen, als diejenigen, welche von den Bürgern der Republik bezahlt werden, die sie fodert.

Die Transitgeschäfte geschehen par acquit a caution. Die Fuhrleute, Kutscher und Schiffer bequemen sich übrigens beim Eingange auf den Boden der einen oder der andern Republik, nach den Gesetzen und Verordnungen, die in jeder derselben eingeführt sind.

Art. 6. Beide Republiken treffen die Abrede, nach welcher ihre gegenseitigen Münzen auf den gleichen Fuß geprägt werden, und alsdann kommen sie überein, daß sie gegenseitig in beiden Ländern gesetzlichen Umlauf haben.

Art. 7. Wofern ein französischer Kaufmann oder anderer Bürger in der Schweiz mit Tode abgeht, so verpflichtet sich die helvetische Republik, seine Erben oder diejenigen, so auf sein Gut Anspruch haben, durchaus so wie die Einheimischen zu halten. In Frankreich hat das Gegenrecht statt, wofern dort ein helvetischer Bürger mit Tode abgeht.

Art. 8. Französische Bürger die in Helvetien wohnen, und helvetische die in Frankreich zu Hause sind, lassen ihre Pässe durch die Legation oder durch den Consul ihrer Nation bescheinigen.

Art. 9. Französische oder helvetische Bürger, die auf unbestimmte Zeit in dem Umfang der bundesgenössischen Republik reisen, mögen mit den Passports ihrer Nation zurückreisen, in wie fern sie dieselben durch ihre respectiven Legationen oder Consuls bescheinigen lassen, und sich nach den Polizeigesetzen bequemen, die in dem Lande, in welchem sie reisen, eingeführt sind.

Art. 10. Man kommt überein, daß die Verträge und Verkommnisse, welche die französische und helvetische Republik mit andern Staaten eingehen könnten, niemals in irgend einem Punkte der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags im Wege stehen sollen; vielmehr wird jede der beiden Republiken in solchem Falle allen Kräften aufbieten, um auch der bundesgenössischen Republik Handelsvortheile zu verschaffen.

Art. 11. In den politischen und Handelsartikeln des Allianzvertrages, wird durch diesen Vertrag nichts weder geschwächt noch geändert.

Die Bestätigungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in Zeit von drei Decaden erfolgen, angerechnet von dem Tage der Unterzeichnung; vier Decaden nach Austausch der Ratificationen soll der Vertrag zur gänzlichen Vollziehung gelangen.

Beschlossen und unterzeichnet zu Paris, den 11. Prairial im 7. Jahr der fränkischen einen und untheilbaren Republik (den 3. Mai 1799.)

Unterzeichnet: C. M. Talleyrand.

H. J. Zeltner.

H. Jenner.

(Abends 6 Uhr.)

In geheimer Sitzung wird folgender Beschluß angenommen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 7. Brachmonat 1799, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — 1. Es soll ein

gezwungenes Anleihen von fünf vom Hundert des reinen Ertrags aller Gemeind- und Körperschaftsgüter, mit Ausnahme der Schul- und Armengüter, erhoben werden. 2. Dieses Anleihen soll in Zeit von 14 Tagen, von Bekanntmachung des Gesetzes an, bewerkstelligt seyn; den Gliedern der Gemeinden und Körperschaften bleibt die Auswahl der Art und Weise überlassen, wie sie das Geld herbeischaffen wollen. 3. Die Darleiher erhalten an Zins vier vom Hundert. 4. Zur Specialhypothek erhalten dieselben Zinsbriefe, die dem Staate gehören, und deren Werth mit der dargeliehenen Summe gleichförmig ist; außer dieser Specialhypothek erhalten sie zur Generalhypothek die Verschreibung aller Nationalgüter. 5. Die Zinsbriefe, welche zur Specialhypothek gegeben werden, werden in die Hände der Gemeindskammer der Gemeinde, von welcher das Anleihen erhoben wird, niedergelegt. 6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

In offener Sitzung wird nach einigen Debatten folgender Beschluß angenommen:

Das Vollziehungsdirektorium wird außerordentliche Commissars in die Kantone abschicken, die die schnelle Beziehung der Auflagen bewachen, und die in dieser Rücksicht mit der nöthigen Vollmacht versehen sind. — Kein Mitglied der obersten Gewalt kann zu einer solchen Sendung gebraucht werden.

Am 9. Juni war keine Sitzung im großen Rath.

Senat, 9. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

Die Proklamation der gesetzgebenden Räte an das helvetische Volk, über die Ursachen der Verlegung des Regierungssitzes nach Bern wird verlesen.

Meyer v. Arb. trägt auf Untersuchung derselben durch eine Commission an; er findet sie zu weiterschweifig. Kubli hingegen findet sie sehr zweckmäßig, und wundert sich nur, daß das Direktorium nicht eine solche schon vor mehreren Tagen ausgab. — Die Proklamation wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt sich mit einigen auf die Zeitumstände Bezug habenden Gegenständen.

Grosser Rath, 10. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Tabin fordert für 6 Tag Urlaub wegen den Plünderungen in seinem Eigenthum in Wallis. Dem Begehren wird entsprochen.

Die Müller des Distrikts Peterlingen wünschen, daß wenigstens auf jeder Mühle ein Mann von dem Auszüglerdienst befreit werde. Anderwerth fodert Verweisung an eine Commission, oder aber Vertragung. Secretan bemerkt, daß das allgemeine Bedürfnis des Staats Gewährung dieser Bitte erfordert; er trägt daher auf dieselbe an. Kfermann folgt Secretan. Emür fodert Verweisung an die Militärcommission, und auf morgen ein Gutachten von derselben. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Graf fodert eine neue Militärcommission, weil 3 Mitglieder der alten krank sind. In die Commission werden zur Ergänzung geordnet: Grafenried, Jomini und Fierz.

Die Gebrüder Ränz von Dornach, welche schon seit dem Monat November eingekerkert sind, fordern endlichen Entscheid über ihr Schicksal von einem unparteiischen Richter. Custor fodert Verweisung an diejenige Commission, welche über das letztere Vergehen des Obergerichtshofes niedergesetzt ist. Trösch fodert Verweisung ans Direktorium. Arb folgt, weil die Bittsteller als Ruhestörer eingekerkert wurden. Secretan stimmt Trösch bei, und will das Direktorium zu schleuniger Betreibung des Gegenstandes einladen. Fierz stimmt Custors Antrag bei. Anderwerth ist Secretans Meinung, welche angenommen wird.

Schlumpf im Namen der Commission, die über Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzt ist, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Bürger Gesetzgeber! Unter den vielen eingelangten Petitionen für und wider die Vertheilung der liegenden Gemeindgüter, welche einer Commission zur Untersuchung übergeben worden, befindet sich auch eine solche von mehreren Bürgern der Gemeinde Ettiswyl, Kanton Luzern.

Lange schon wiederholt, und erst neulich wieder, haben diese Bürger um die Entscheidung der Frage sehr dringend gebetten, und zugleich behauptet, daß ihre Petition, so wie die Sache selbst, keineswegs mit jenen andern Gemeinden in Verbindung stehe; folglich abgesondert behandelt werden könne, und behandelt werden müsse.

Eure Commission hat demnach diese Petition, samt den derselben beigelegten 14 Akten untersucht, und gefunden, daß dieser Gegenstand hauptsächlich darin von den übrigen Gemeindgütern verschieden sey.

Erstens sind diese liegende Güter keineswegs als Gemeind- oder Corporationsgüter anzusehen; zumalen dieselben theils in 73 und theils in 75 Berechtigkeiten abgetheilt sind, welche Berechtigkeiten einzeln gekauft, verkauft und verpfändet werden können.

Zweitens müssen von diesen Gütern nicht die mindesten Gemeindsausgaben bestritten werden.

Und drittens wird dieses Gut nicht einmal in corpore versteuert, sondern jede solche Gerechtigkeit wird zum Vermögen des Besitzers gerechnet, und ist mit den Privatgütern jedes einzelnen Besitzers den Finanzauslagen unterworfen.

Die Commission hat also die Ehre, folgenden Beschluß vorzuschlagen:

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß die sogenannte Allmend und Waldung in der Gemeinde Ettiswyl in besondere Rechtsamen abgetheilt ist;

In Erwägung, daß diese Rechtsamen jede einzeln veräußert und verpfändet werden kann.

In Erwägung, daß diese Güter keine besondere Verpflichtung für örtliche Ausgaben auf sich haben;

In Erwägung, daß es hier nicht um eine Vertheilung, sondern nur um die Aufmarchung und Privatbenutzung der schon vertheilten Rechtsamen zu thun ist;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

B e s c h l o s s e n:

Die Eigentümer dieser Rechtsamen mögen die Aufmarchung ihrer Güter und Waldungen vornehmen, und selbe privat benutzen.

Escher sagt: In Helvetien sind ungefehr 7000 Gemeinden; wollen wir also über jedes einzelne Gemeindgut ein Gutachten und ein Gesetz machen, so haben wir lange Arbeit vor uns. Allein da wir allgemeyn anwendbare Gesetze, nicht individuelle Urtheilsprüche entwerfen sollen, so kann das Gutachten nicht angenommen werden; dagegen enthalten seine Erwägungsgründe einige Grundsätze, die vielleicht als Gesetz zweckmäßig aufgestellt werden könnten, und dann auf alle ähnliche Fälle anwendbar wären; ich fodere also Zurückweisung des Gutachtens an die Commission, damit sie uns allgemeine Grundsätze aufstelle.

Custor würde die Commission bedauern, wenn sie über jedes einzelne Gemeindgut ein Gutachten vorlegen müßte, und stimmt ganz Eschern bei.

Secretan folgt. Schlumpf dankt Custor für seine Sorgfalt, bemerkt aber, daß die Bittschrift dieser Gemeinde die einzige von dieser Art war, und also beharrt er auf dem Gutachten, weil wenn mehrere Gemeinden sind, die sich im gleichen Fall befinden, sie sich nach diesem Gesetz richten können.

Kilchmann folgt ganz Schlumpf, und glaubt, diese Gemeinde hätte ohne Erlaubnis der Gesetzgebung diese Güter vertheilen dürfen, und ohne diese Theilung würden die Waldungen dieser Gemeinde nach und nach zu Grunde gehen. Kellstab stimmt Eschern bei, besonders weil er nicht gerne Waldungen theilen lassen würde. Anderwerth kann auch nicht für

das Gutachten stimmen, theils wegen den schon angeführten Gründen, besonders aber weil die Vertheilung der Gemeindgüter in dem gegenwärtigen Augenblick sehr bedenklich wäre, und weil er wünscht, daß die Gemeingüter für außerordentliche allgemeine Nothfälle als Hülfsmittel aufbewahrt werden; er fodert Rückweisung des Gutachtens und Vertagung des Gegenstandes. Escher beharret auf seinem Antrag und bemerkt Schlumpf, daß die Gesetze unmöglich individuelle Urtheilsprüche enthalten können, nach denen sich dann jederman, der sich im gleichen Fall befindet, halten soll, sondern die Gesetze müssen die Grundsätze selbst enthalten, welche erst dann die Partheien oder der Richter auf den einzelnen Fall anzuwenden hat. Kilchmanns angeführter Grund für die Theilung ist ihm ein neuer Grund wider dieselbe, denn wenn Holz vertheilt wird, so wird sich jeder in einem augenblicklichen Mangel Geld daraus verschaffen, und dann dürfte wenig mehr für die Nachkommen dieser Gemeinde vorhanden seyn. Suter stimmt besonders wegen den schon berührten politischen Rücksichten zur Zurückweisung an die Commission. Das Gutachten wird zurückgewiesen.

Bürger Gumoens, der durch Aufhebung der Zehndallassen ein jährliches Einkommen von 5000 Franken verlohrt, klagt wider ein Dekret des Direktoriums, welches ihm die Einreibung seiner Schulden einstellt.

Zimmermann sagt: wann das Direktorium wirklich einen solchen Eingriff in die richterliche Gewalt that, so ist es sehr tadelnswürdig; ich fodere Untersuchung dieses Faktums durch eine Commission. Kilchmann folgt, wünscht aber, daß die Commission einen Vorschlag wider zu strenge Schuldbeitreibungen mache. Zimmermann bemerkt, daß über diesen letztern Gegenstand schon eine Commission niedergesetzt ist, deren Arbeit aber höchst schwierig ist; hier aber ist es hauptsächlich um Untersuchung des Beitrags des Direktoriums zu thun, und daher beharret er. Schlumpf stimmt Zimmermann bei. Jomini folgt, wünscht aber besonders auch Untersuchung derjenigen Bittschrift, die zu dem Beschluß des Direktoriums Anlaß gab. Kilchmann folgt, und wünscht baldigen Rapport von jener berührten Commission. Zimmermann glaubt, wenn uns die Handhabung der guten Ordnung lieb ist, und besonders in diesem Augenblick, so müssen wir auf Kilchmanns Antrag keine Rücksicht nehmen. Graf folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Secretan, Raf und Daller.

Carrard und Zimmermann im Namen einer Commission legen folgendes Gutachten über den Obergerichtshof vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß es dringend ist, ein schnelles

Hülfsmittel gegen die Langsamkeit anzubringen, welche die Verfolgung und Bestrafung der Vergehen erleidet;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Die von den Kantonsgerichten ausgefallten Kriminalurtheilsprüche, welche nicht die Todesstrafe verhängen, und bei denen von Seite des öffentlichen Anklägers oder des Beschuldigten weder die Weitersziehung noch die Kassation verlangt wird, sollen vollzogen werden, ohne daß es erforderlich sey, sie vor den obersten Gerichtshof zu ziehen.

Die Artikel 18 und 19 des Gesetzes über die Organisation des obersten Gerichtshofs sind zurückgenommen, in wiefern sie der Verfügung des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind.

Regli glaubt, dieser Vorschlag sey der Constitution zuwider, und daher könne nicht in denselben eingetreten werden; überdem findet er sehr zweckmäßig, daß die höhern Strafurtheile an den Obergerichtshof gelangen, weil bei demselben jene Sozialverbindungen nicht statt haben, die meist bei den Kantonsgerichten vorhanden sind.

Custor sieht die Constitution keineswegs durch dieses Gutachten verletzt, und stimmt also demselben bei. Anderwerth folgt, wünscht aber, daß diese Verfügung nur provisorisch genommen werde, wie der Obergerichtshof dieselbe begehrt. Carrard glaubt, es sey schon lezthin hinlänglich bewiesen worden, daß das Begehren des Obergerichtshofs keineswegs wider die Constitution ist, welches der 94. § derselben hinlänglich beweist. Also bedenke man welche Schwierigkeiten es hätte, alle Kriminalfälle vor dem Obergerichtshof mit der erforderlichen Beschleunigung beurtheilen zu lassen! Ehedem waren vielleicht 18 verschiedene Kriminalrichter in Helvetien, welche hinlänglich beschäftigt waren; gegenwärtig sollte ein einziges Tribunal neben seinen sonstigen Geschäften dieses übernehmen? wahrlich dieß ist jetzt sowohl als in Zukunft unmöglich, und daher ist es überflüssig diese Maßregel bloß provisorisch zu nehmen; überdem kann man das Gesetz wieder zurücknehmen wann es die Umstände erfordern. Da die Appellationsfälle vorbehalten sind, so fallen die Einwendungen Reglis ganz weg; und so stimmt er zum Gutachten.

Trösch folgt. Schlumpf stimmt wegen der Möglichkeit der Apellation, welche bestimmt vorbehalten ist, zum Gutachten, welches angenommen wird.

Das Direktorium fodert in einer Botschaft die Erlaubniß, dem B. Senator Karlen und den B. Repräsentant Fischer zu einer Sendung ins Oberland gebrauchen zu dürfen. Diesem Begehren wird entsprochen. Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 10. Juni.

Präsident: Meyer v. Arat.

Der Beschluß der die Art, wie bei dem Austritt der Mitglieder des Volkziehungsdirektoriums das Loos gezogen werden soll, bestimmt, wird verlesen.

Hoch verlangt eine Commission. — Der Beschluß wird aber sogleich angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, welcher dem Direktorium einen Credit von 20000 Franken zu Bestreitung der Unkosten der Unterhaltung verschiedener Nationalgebäude bewilligt, wird fortgesetzt.

Lang kann unmöglich zur Annahme stimmen; es ist sehr unpolitisch ist Gebäude repariren zu wollen, während unsere Soldaten nicht bezahlt sind. Kubli unterstützt diese Meinung und wiederholt, daß der Beschluß nicht, wie die Commission sagt, von zu bezahlenden schon gemachten Arbeiten, sondern von erst noch vorzunehmenden spricht; und zu solchen wird bei den gegenwärtigen traurigen Zeitumständen niemand rathen wollen. Genhard findet diese Grundsätze hier nicht anwendbar; für die Eliten ist genug Geld angewiesen worden, wenn es ihnen nur gehörig zukommt; die verlangte Summe für Unterhaltung öffentlicher Gebäuden ist höchst mäßig, und ihre Erparung dürfte leicht eine sehr große Verschwendung seyn; er stimmt zur Annahme. Mittelholzer vertheidigt den Beschluß. Zu Bezahlung der Eliten sind hinlangliche Summen angewiesen worden und abgegangen; warum die einen Bataillons nicht bezahlt worden während andere es sind, wird sich bei Untersuchung des Betragens der Commissarien zeigen; die Verwerfung dieses Beschlusses würde jene nicht besser bezahlt machen; die verlangte Summe ist sehr mäßig und größtentheils zu Bezahlung schon verdienter Tagelöhne bestimmt. Kubli glaubt, wer im Kleinen nicht haushalte, könne es auch im Größern nicht, und 20000 Franken seien keine Kleinigkeit; er verwirft übrigens den Beschluß nochmals wegen seiner Unbestimmtheit. Crauer stimmt zur Annahme; die Nationalgebäude können unter keinen Umständen im Verfall gelassen werden. Mürger ist gleicher Meinung. Hoch nimmt den Beschluß an, aber künftig keine andere Geldbewilligung, bis wir gewiß sind, daß die Vaterlandsvertheidiger bezahlt sind.

Der Beschluß wird angenommen.

Auf Murets Antrag wird in die Commission über die Erblichen an Augustinis Stelle, Stokmann ernannt.

Duc erhält für 10. Tage Urlaub.

Im allgemeinen Ausschuss beschäftigt der Senat sich mit einem die innere Polizei des Rathes betreffenden Gegenstand.

Großer Rath, 11. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Die Verwaltungskammer des Lemau übersendet folgende Anzeige:

Den 4. Juni nach geendigtem Gottesdienst in den Kirchen zu Culli, Lutet, Grandvaux und Sabignitrateten die Mitglieder der Militärgesellschaft dieser Gemeinden zusammen, und nahmen in den gegenwärtigen kritischen Zeitumständen unsers Vaterlands und im Gefühl der dringenden Nothwendigkeit, die Armee zu unterstützen, folgenden Beschluß:

Die zahlreiche Versammlung der Schützen stellt für das gegenwärtige Jahr das Scheibenschießen ein, und bestimmt den Betrag der Preise zur Unterstützung ihrer braven Waffenbrüder. Einige Mitglieder wollten zwar, daß diese Summe nur allein den Soldaten, welche Mitglieder dieser Gesellschaft sind, zu gute kommen soll; aber eine große Stimmenmehrheit war der Meinung, daß sich alle Bürger Helvetiens ohne Ausnahme und Partheilichkeit als Brüder betrachten sollten, da alle unsere Brüder, welche bei der Armee sind, gleiche Bedürfnisse haben, und billigen Anspruch auf gleiche Unterstützung machen können. In dieser Rücksicht legt die Gesellschaft dieser wahren Freunde der Freiheit und der ächten Gleichheit, ohne Unterschied zum Besten des gesammten Militärs 400 Frk. auf den Altar des Vaterlandes.

Secretan fodert Ehrenmeldung, und hofft, die durch diese Gesellschaft geäußerten Gesinnungen, werden uns so viele Freude machen als das Opfer selbst. Die Ehrenmeldung wird erkannt.

Ein Weibel von Fryburg fodert Besoldungsbestimmung. Auf Carmintrans Antrag wird die Bittschrift der Besoldungscommission zugewiesen.

Graf im Namen der Militärcommission trägt darauf an, über die gestrige Bittschrift der Müller von Peterlingen zur Tagesordnung zu gehen, weil keine Ausnahmen vom Gesetz statt haben sollen; das gegen begehrt er, daß den Auszögern gestattet werde, einen Bürger an ihrer Stelle in das Auszügerkorps zu stellen. Eustor folgt, und fodert, daß die Gründe der Bittschrift als Erwägungsgründe dem Beschluß vorgelegt werden, weil ohne dieß unser Beschluß vom Senat verworfen werden könnte, indem ein ähnlicher, unter einer andern Form, schon einst verworfen wurde. Secretan fodert, daß diese beiden Anträge abgesondert behandelt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Eustor und Schumpf unterstützen die Tagesordnung über die Bittschrift der Müller von Peterlingen, indem sie hoffen, daß auch der zweite Vorschlag angenommen werde. Die Tagesordnung wird angenommen.

Legler unterstützt auch den zweiten Antrag der

Commission, daß eine Ersetzung in den Auszügern statt haben könne, weil die freiwilligen Soldaten die besten sind, und die gezwungenen leicht davon laufen und dadurch Verwirrung in die ganzen Truppenkorps bringen können; überdem werden dadurch viele Haushaltungen besorgt bleiben, welche sonst Unterstützung erfordern und ihren Gemeinden zur Last fallen. Carrard bemerkt, daß das Reglement uns nicht erlaubt einen Beschluß zu nehmen, der, wie es mit dem gegenwärtigen Antrag der Fall ist, innert 6 Monaten vom Senat schon einst verworfen wurde. Kilchmann will des Reglements wegen nicht das Wohl des Vaterlands aufschieben; er stimmt dem Gutachten bei, und fodert, daß allenfalls das Reglement zurückgenommen werde, wenn man sich vor diesem so sehr fürchtet. Custor folgt, und glaubt, wann ein Beschluß auf andern Gründen beruhe, daß derselbe so gleich wieder dem Senat zugesandt werden könne; er stimmt Leglern bei. Graf ist gleicher Meinung, und unterstützt also das Gutachten, durch welches alle Ausnahmen im Militargesetz überflüssig werden; denn wenn man Ausnahmen machen wollte, wo wollte man enden? Alle Handwerker, und mit dem weitesten Recht alle Feldarbeiter müßten ausgenommen werden. Warum hingegen sollte man sich nicht über bloße Formen zum Heil des Vaterlandes wegsetzen dürfen? Stokar folgt Custorn und Graf. Schlumpf will auch nicht bloßer Formen wegen das Wohl des Vaterlandes aufschieben; fodert also Tagesordnung über Carrards Antrag, und stimmt zum Gutachten. Ufermann glaubt, der 25. § der Constitution sey mit dem Gutachten ganz vereinbar, und rechtfertige dasselbe hinlänglich. Secretan will sich nicht eben bei der von Carrard angeführten Form aufhalten, glaubt aber dagegen, der von der Commission gemachte Vorschlag sey unter so vielen Gesichtspunkten zu betrachten, daß die Versammlung nicht auf so ein unbestimmtes Gutachten hin einen Entschluß nehmen könne; denn wenn auch der freiwillige Soldat besser ist als der gezwungene, so ist dagegen der, welcher für sich, für sein Eigenthum und für die Seinen zu Felde zieht, sichrer als der, welcher nur für die Bezahlung geht. Er fodert also Rülweisung an die Commission, um ein ausführliches Gutachten über diese wichtige Frage vorzulegen. Legler vereinigt sich mit Secretan. Zimmermann glaubt auch, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, in die wenigen noch vorhandenen Truppen Unordnung zu bringen, so müsse dieser Gegenstand näher untersucht, und also der Commission zurückgewiesen werden. Smür folgt Zimmermann, und begehrt auf jeden Fall hin, daß derjenige, welcher sich bei einer Armee erzeigen lassen will, erst dann dieselbe verlasse, wann der Ersetzende sich bei derselben eingefunden hat.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Graf fodert, daß Carrard und Secretan der Militärcommission zugeordnet werde. Der Antrag wird angenommen.

Trösch fodert in 2 Tagen ein Gutachten von dieser Commission, weil nach dem Krieg diese Commission überflüssig ist. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Müce fodert von der Commission, die über eine allgemeine Uebersicht aller andern Commissionen ein Gutachten vorzulegen hat, einen baldigen Rapport, weil es nothwendig ist, daß die Commissionen zur Arbeit aufgefordert werden, in Verhältniß ihrer Wichtigkeit. Escher verspricht auf einen der nächsten Tage das Gutachten, welches besonders auch Müce als Präsident mehrerer Commissionen zur Arbeit auffodern wird. Müce behauptet, er habe keine dringenden Commissionalgutachten als Präsident zu besorgen; freut sich aber, daß das gefoderte Gutachten ehestens erscheinen wird.

Secretan sagt: Beinahe täglich sehen wir Soldaten und Offiziere von der helvetischen Armee, welche sich unter dem Vorwand von gänzlicher Unordnung von derselben entfernen und sich nach Hause begeben; da aber hierunter auch Strafwürdigkeit verborgen seyn kann, und es wichtig ist, diese Flüchtlinge wieder zu sammeln und zu organisiren, so fodere ich Verweisung dieses Gegenstandes an die Militärcommission. Graf folgt, wünscht aber eine eigne Commission über diesen Gegenstand niederzusetzen. Custor folgt Graf. Ufermann zeigt an, daß wirklich von den helvetischen Truppen förmlich abgedankt worden, weil ein Commandant derselben einen Befehl eines fränkischen Generals nicht vollziehen wollte; er stimmt also Graf bei. Underwerth stimmt Secretan ganz bei. Carmintran folgt, weil die Unordnung bei den helvetischen Truppen einzig von den Commissars, die die Lieferungen auf sich haben, herrührt. Müce stimmt mit dem größten Herzenleid auch zu dieser Commission; doch da diese erst Berichte vom Vollziehungsdirectorium erhalten muß, so glaubt er, könnte man die, welche schon gefodert wurden, erst abwarten. Secretan glaubt, der Gegenstand leide keinen Aufschub, weil derselbe die Beibehaltung der Armee betreffe; er beharret also auf seinem ersten Antrag.

Secretans Antrag wird angenommen.

Kilchmann macht folgenden Antrag:

Das Strafgesetz wider diejenigen, welche sich weigern würden, in der Elite zu dienen, ist so allgemein abgefaßt, daß mancher Irgeführte, der nicht aus vorzüglich bösen Absichten fehlte, allzuhart bestraft würde, wenn man dasselbe buchstäblich anwendete. Weicht man aber von dem Buchstaben ab, so wird der Willkühr, dem Geiste der republikanischen Verfassung gerade zuwider, das Thor geöffnet.

Da noch seit diesem das fränkische peinliche Ge-

sezbuch angenommen wurde, so können alle vorhergehende Gesetze über dergleichen Gegenstände ohne Gefahr aufgehoben werden. Es scheint auch der Natur der Dinge zuwider, das gleiche Verbrechen an jenen härter zu strafen, die vor der Annahme dieses Gesetzbuches fehlten, als an denjenigen, welche sich seither vergiengen. Diesem zufolge schlage ich folgenden Beschlus vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß wenn es schon wegen der Dringlichkeit der Umstände nöthig ist, einzelne Strafgesetze abzufassen, ehe ein vollständiges peinliches Gesetzbuch festgesetzt werden konnte, es dennoch ungerath wäre, wenn diejenigen, welche vor der Annahme des peinlichen Gesetzbuches ein Verbrechen begiengen, härter gestraft würden, als diejenigen, welche sich seither desselben schuldig machten;

In Erwägung, daß die Nation geneigt ist, jedem zu verzeihen, der sich nur aus Verführung oder aus Einfalt vergieng, wenn es mit dem Wohl der Republik bestehen kann;

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Alle noch nicht bestrafte Verbrechen sollen nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuches bestraft werden, wenn das Verbrechen schon vor der Annahme desselben begangen wurde, in wie fern nämlich dieses Gesetzbuch mildere Strafen bestimmt.

2. Alle diejenigen, welche aus erwiesener Verführung oder Einfalt ein Verbrechen begiengen, und wo also keine eigentliche Bosheit statt hatte, sind begnadigt; und die Personen sollen nach gehöriger Untersuchung in Freiheit gesetzt werden, eine weitere Verfügung der Kosten halben vorbehalten.

3. In zweifelhaften Fällen, wo die Beweise von Dummheit, Verführung und Bosheit einander durchkreuzen, oder wo man gründlich muthmaßen könnte, daß durch Freilassung dieser Personen Aufruhr erregt, oder das Vaterland sonst in Gefahr gerathen könnte, soll ihre Freilassung bis zum Frieden oder bis zur allgemeinen Ruhe verschoben werden.

Schlumpf ist der Meinung Kilchmanns, wünscht aber die Sache wegen ihrer Wichtigkeit für einige Tage auf den Kanzleisch zu legen.

Suter fodert für 6 Tage Niederlegung auf den Kanzleisch. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Carrard wünscht, daß das nun vollständige Gesetz über die Friedensrichter noch einmal zur gehörigen Korrektur durchgesehen, und das Direktorium eingeladen werde, die Gesetze in dem Bulletin nicht mehr Abschnittsweise drucken zu lassen. Der Antrag wird angenommen.

Kilchmann erhält wegen der Krankheit seiner Gattin für 10 Tag Urlaub.

Senat, II. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

Der Beschluß wird verlesen, welcher dem B. Urs Böhner von Hebertschweil, Distrikt Balstal, Kanton Solothurn, die Strafe für sein am 1. April 1799 begangnes Verbrechen gänzlich nachläßt.

Lüthi v. Sol. macht darauf aufmerksam, daß das Vergehen am 1. April aus Angst und Schrecken begangen ward; er will auf diesen letztern Umstand kein Gewicht legen; aber das Militärgericht war nicht kompetentlicher Richter in dieser Sache; die Gesetze, die diese Verbrechen dem Militärgericht anwiesen, waren am 1. April noch nicht bekannt gemacht, da sie sich nur vom 31. März datiren; das Direktorium schlägt Milderung der Strafe vor, der grosse Rath hat, indem er an dessen statt gänzlichen Nachlaß beschließt, sehr menschlich gehandelt; seit 10 Tagen ist dem B. Böhner nach fünfwochenlichem Gefangniß der Tod angekündigt; diese lange Todesangst ist wohl an sich schon eine harte Todesstrafe. Schwaller ist mit Lüthi einig, daß das Militärgericht incompetent war, das Urtheil zu fallen; aber der grosse Rath hat eben so regellos gehandelt, indem er mehr that als das Direktorium zu thun vorschlug; es ist inconsequent, alle Strafe hier aufzuheben; andere die an dem nämlichen Aufruhr Theil genommen haben, sind zu langer Kettenstrafe verurtheilt oder wirklich erschossen worden; er kann den Beschluß nicht annehmen, sondern will dem Direktorium die Bestimmung der Strafe ganz überlassen. Lang findet nicht hinlängliche Gründe, die uns in der Sache bestimmen können; er fodert eine Commission zu näherer Untersuchung, die morgen berichte. Pflschere glaubt, der Beschluß hatte sich zweckmäßiger auf den Vorschlag des Direktoriums beschränkt; auf alle Fälle hat sich Böhner eines grossen Verbrechens schuldig gemacht; die Umhauung des Freiheitsbaums ist es unter allen Umständen, und doppelt in critischen Zeitumständen, wo so leicht ganze Gemeinden dadurch ins Unglück gestürzt werden können; vorzüglich aber will er sich bei dieser Gelegenheit gegen die Alarmisten erheben, gegen die Verbreiter schlimmer Nachrichten; es ist ein solches System unter den Uebelgesinnten durch die ganze Republik organisiert; und er erklärt sich laut gegen den gänzlichen Mangel aller Polizei, der keinen Damm den Bemühungen jener Bösewichter entgegensetzt. Er verlangt eine Bottschaft, durch die das Direktorium aufgefodert werde, die Maaßregeln anzugeben, die es gegen die Unruhestifter und Alarmisten getroffen hat. Kubi mangelt ein Hauptmotiv in der Bottschaft und in dem Beschluß, nämlich ob der Mann vorher ein ruhiger, gutgesinnter Mann, oder ein Störer der öffentlichen Ruhe von jeher gewesen war; was die Ansicht bei der vorliegenden That eigentlich ge-

wesen sey, das kann nur höchst schwierig entschieden werden; Lütli's Bemerkung aber, daß der Verurtheilte nicht nach dem Gesetz vom 31. Mai konnte verurtheilt werden, verdient alle Erwägung; Schwaller's Einwendung ist ganz unrichtig, und das bisherige Verfahren des Direktoriums sowohl, als der Gesetzgebung, widerlegt dasselbe hinlänglich; er stimmt dem Beschluß bei.

Meyer v. Arb. stimmt Kubli bei; er stimmt hauptsächlich zur Annahme, weil Repräsentanten des Kanton Solothurns dem Verurtheilten das Zeugniß eines ruhigen und rechtschaffnen Bürgers geben. Muret will nicht aus Feigheit in diesem Geschäfte schweigen; er will nicht Bohner's Blut, aber er will auch nicht, daß ein solcher Verbrecher strafflos bleibe; er will nicht gleichgültig die Umstürzung des Freiheitsbaums, dieses geliebten Zeichens der Freiheit, ansehen. Wohl ist die Strafe sehr groß und sehr streng; wäre sie in einen Verhaft verwandelt, er nehme den Beschluß an; so aber kann er es nicht; er würde glauben, an dem Verrathe des Vaterlandes Theil zu nehmen. Das Direktorium sagt in seiner Bottschaft, das Verbrechen sey aus Furcht und Schrecken begangen worden; allein Furcht und Schrecken machen vielmehr unthätig; der Feige und Zaghafte verkriecht sich, anstatt Wagentücke zu begehren. Welchen Eindruck müßte diese Freisprechung auf die äußern und innern Feinde der Schweiz, welchen nachtheiligen Einfluß auf den republikanischen Geist haben? Nein, mit dieser Schande werden wir uns nicht bedecken; auch ich will kein Blut; ein anderer Beschluß weise dem Bohner einen neuen Richter an, oder spreche Gefängnißstrafe gegen ihn aus, so werde ich denselben annehmen; den gegenwärtigen verwerfe ich.

Schwaller: So unschuldig war Bohner wohl nicht, wie er von einigen Mitgliedern vorgestellt wird; es geschah in Folge eines Auftrahrs, und einer Versammlung von Deputirten der Auführer, bei der Bohner gegenwärtig war, und die in Balstall in Gegenwart Burkards aus dem Kirsgarten in Basel gehalten ward, daß jener den Freiheitsbaum umhieb. Viele seiner Mitschuldigen sind zu Kettenstrafe verurtheilt, und einige wirklich hängend worden.

Usteri: Ich wollte nicht reden über dieses Geschäft, sondern stillschweigend zur Annahme des Beschlusses stimmen, weil was gleich anfangs Lütli v. Sol. sagte, mir zu Bestimmung der Meinungen hinlänglich schien. Wenn aber Feigheit in einem solchen Stillschweigen liegen sollte, so kann ich auch reden, sollte ich auch nur schon gesagtes wiederholen; indeß werde ich eine eigne Bemerkung machen; ich werde mich auch gegen etwas erheben — ich erhebe mich gegen den Commissar der Regierung in Solothurn, der zusieht und es ungerügt hingehen läßt, daß das dortige Militärgericht gesetzwidrige Ur-

theile fälle, und den Gesetzen rückwirkende Kraft gebe; ihm hätte obgelegen, das Militärgericht in seine Schranken zurückzuweisen, und es nöthigenfalls dem Direktorium zu denunciiren. Wozu diese außerordentlichen Regierungscommissare, wann sie die Autoritäten, zu denen und zu deren Bewachung sie abgesandt sind, auf solche Art gesetz- und ordnungswidrig handeln lassen? Um nun auf den Beschluß zu kommen, so hatte ich denselben zwar anders abgefaßt und in demselben die Erklärung gewünscht, daß das Urtheil des Militärgerichts incompetent und nichtig sey; allein wir haben uns so oft über mangelhafte Abfassungen der Beschlüsse, wann ihr wesentlicher Inhalt gut war, hinweggesetzt, daß wir hier, wo es um das Leben eines Menschen zu thun ist, nicht auf einmal viel genauere zu seyn anfangen werden. In der That, was wäre die Folge unserer Verwerfung? das Urtheil des Militärgerichts müßte vollzogen werden, indem die vom Direktorium vorgeschlagene Begnadigung vom gesetzgebenden Corps verworfen wäre. Ich stimme zur Annahme.

Laffechere hält die Behauptung für ganz irrig, daß die Militärgerichte incompetent waren, für das was vor ihrer Einsetzung geschehen ist; im Gegentheil, sie sind vorzugsweise für früher begangene Verbrechen eingesetzt worden; er trägt auf eine Commission an, die auch den Nachtheil heben wird, auf den Usteri aufmerksam gemacht hat; der große Rath wird nämlich unsere Bestimmungen, die nicht den Tod Bohner's wollen, inne werden.

Genhard widersetzt sich der Commission; was Schwaller gesagt hat, ist mehr für als gegen Bohner; nur durch Mehrheit einer Stimme ward er zum Tode verurtheilt; da Burkard im Kirsgarten Anführer des Auftrahrs war, so war also auch Bohner nur Verführer.

Brunner bemerkt, daß Schwaller zum Theil irrire Angaben gemacht, und Burkard z. B. nie in Balstall gewesen sey.

Die Commission wird beschlossen, sie soll morgen berichten; der Präsident ernennet in dieselbe: Muret, Usteri, Reding, Lang und Mittelholzer.

Der Beschluß wird vorgelesen, welcher verordnet: 1) Die von den Kantonsgerichten ausgefallten Criminalurtheilsprüche, welche nicht die Todesstrafe verhängen, und bei denen von Seite des öffentlichen Anklägers oder des Beschuldigten weder die Weitersziehung noch die Cassation verlangt wird, sollen vollzogen werden, ohne daß es erforderlich sey, sie vor den obersten Gerichtshof zu ziehen. 2) Die Art. 18 und 19 des Gesetzes über die Organisation des obersten Gerichtshofs sind zurückgenommen, in wie fern sie der Verfügung des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind.

Auf Meyer's v. Arb. Antrag wird dieser Beschluß angenommen. (Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXXVIII. Bern, 5. Juli 1799. (17. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Senat, II. Juni.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher den BB. Karlen, Mitglied des Senats, und Fischer, Mitglied des grossen Raths, einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung des Vollziehungsdirektoriums in den Kanton Oberland anzunehmen, wird verlesen.

Mittelholzer will sich der Annahme nicht widersetzen, er wunschte aber, da kunftig das Direktorium uns die Gegenstande solcher Sendungen bekannt mache, indem nach dem Gesetz fur gewisse Sendungen die Reprasentanten nicht gebraucht werden durfen; auch hort er, da der Senator Bundt ohne alle Anfrage vom Direktorium zu einer Sendung soll gebraucht worden seyn. Bodmer stimmt zur Annahme; er wunschte man hatte fruher angefangen, Reprasentanten in die Kantone, zumal in ihre eignen, zu senden, so ware viel schlimmes verhutet worden. Meyer v. Urb. kann Mittelholzers Wunsch nicht beitreten; das Direktorium kann nicht im Fall seyn, demselben jederzeit zu entsprechen.

Der Beschluß wird angenommen.

Muret im Namen einer Commission berichtet uber den Beschluß, der die Erblichen betrifft, und rath zur Annahme; der Bericht wird fur 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

In geheime Sitzung verwirft der Senat die geheime Behandlung eines die Bezahlung und Verproviantierung der Truppen betreffenden Beschlusses, und sendet ihn also an den grossen Rath zuruck.

Grosser Rath, 12. Juni.

Prasident: Bourgeois.

Der Prasident zeigt an, da der Senat einen in geheimer Sitzung genommenen Beschluß, wegen seiner heimlichen Behandlung verworfen habe, und fragt, ob man diesen Gegenstand nun offentlich behandeln

wolle, oder nicht. Zimmermann fodert, da diese Vorfrage dem Reglement gema heimlich behandelt werde. Hecht fodert sogleich offentliche Behandlung. Erlacher folgt Hecht, weil schon jedermann wei, da es von schlechten Commissarien die Rede ist. Zimmermann beharret auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereroffnung der Sitzung wird die Verwerfung des folgenden Beschlusses vom Senat verlesen:

In Erwagung, da es sehr wahrscheinlich ist, da in der Verproviantierung der Truppen groe Fehler vorgegangen sind, und da die Wirkung dieser Fehler diejenige war, da die Armee ohne Lebensmittel blieb, und da sogar die Magazine in die Hande der Feinde fielen,

hat der groe Rath nach erklarter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Das Direktorium einzuladen, sich von den Manahmen Rechenschaft ablegen zu lassen, welche es zur Verproviantierung und Bezahlung der helvet. Truppen nehmen mute;

2. Dasselbe aufzufordern, die Thatigkeit und die Kraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vaterlandes mit strengster Genauigkeit ihren Unterhalt und ihre Besoldung empfangen, welches ihm unter seiner Verantwortlichkeit vorgeschrieben ist;

3. Demselben aufzutragen, in den gehorigen Formen und ohne Ansehen der Person, alle diejenigen vor Gericht zu ziehen, welche durch irgend eine Art von Dilapidation, Nachlassigkeit oder irgend einen andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit, die Armee einem Mangel an Nahrung ausgesetzt hatten.

Secretan sagt: dieser Beschluß ist leztlich mit grosem Mehr angenommen worden, und wahrscheinlich nur wegen heimlicher Behandlung vom Senat verworfen worden; da aber unsre Gesinnungen noch immer gleich uber diesen Gegenstand seyn werden, so fodere ich, da wir nun diesen Beschluß ohne

weitere Abänderung wieder öffentlich nehmen. Custer fodert Verweisung an eine Commission, um den Gegenstand in nähere Berathung zu nehmen. Erlacher freuet sich, daß der Gegenstand nun öffentlich behandelt wird, indem es schrecklich ist, daß so gottlos vergessen mit unsern Armeen gehandelt wurde; nicht unsern Beschluß, aber die schelmischen Commissars, welche unsre Vaterlandsvertheidiger an allem Mangel leiden lassen, diese sollte man an eine Commission weisen! Er stimmt Secretan bei.

Carrard theilt diese Gesinnungen: wir können uns die Uebel nicht verhehlen, welche aus der übeln Organisation des Commissariats entsprungen; von diesem Uebel müssen wir die Quelle suchen, um die Strafe auf den Kopf derjenigen zurückschlagen zu machen, welche Ursache an dieser Unordnung sind. Er stimmt der Annahme des Beschlusses bei, um durch denselben jenem Endzweck zu entsprechen. Zimmermann folgt, und will alle die schmerzenden Thatsachen, die uns über diesen Gegenstand bekannt sind, nun nicht wiederholen, sondern wünscht, daß das Gutachten ohne weitem Aufschub angenommen werde.

Beutler ist voll Unwille über den schrecklichen Mangel und Unordnung, die bei den Armeen statt hatten, und stimmt dem Beschluß bei. Desch ist gleicher Meinung. Herzog v. Münster wünscht, daß der Beschluß deutlicher und heller gemacht werde, und daß auch die Offiziers, die die Truppen verlassen, oder gar ihnen die Munition weggenommen haben, durch denselben zur gehörigen Strafe gezogen werden, indem auch diese an der Desorganisation der Armee Schuld sind; überdem will er vom Direktorium Rechnung über die bezognen Summen auffodern. Panchaud folgt. Suter unterstützt auch jedermann, weil es jedermann mit dem Vaterlande gut meint. Er sucht die Quellen der jetzigen Unordnung etwas entfernter — in Verstopfung vorhanden gewesener Finanzquellen, im Nichtglauben an den Krieg, und in ähnlichen Umständen, welche die gehörigen Vorbereitungen verspäteten. Er stimmt zum Gutachten, dem auch Jomini folgt. Secretan glaubt, jetzt sey es hauptsächlich um die Unordnung in den Verproviantirungen zu thun, und also sey Herzogs Einwendung überflüssig; Suter hat recht, die Quellen liegen entfernter, und hauptsächlich in dem Mangel an Patriotism, der in Helvetien vorhanden ist; wäre alles einig für die Vertheidigung des Vaterlandes — wir wären unüberwindlich — aber die Einen wollen sich nicht vertheidigen, während die Andern ungehalten sind, daß sie nicht sämtlich zur Vertheidigung aufgerufen werden — der Staat stirbt beinahe wegen Geldmangel, und doch ist Geld bei den Partikularen vorhanden — die Ehoren, sie behalten es, um dann dasselben durch einen Feind geraubt zu werden, der von allen Seiten in Helvetien

eindringt, und von dem sie einige Schonung erwarten, die sie nicht erhalten werden! Ein Opfer von jedem Bürger würde das Vaterland retten — ich stimme zum Gutachten. Duce wünscht, daß der Beschluß schon im Direktorium wäre — gerne würde er alle Boswichter jeder Art bezeichnen, wenn er sie kannte; da dieß aber nicht möglich ist, so fodert er, daß der Beschluß geschwind, geschwind dem Senat zugesandt werde. Das Gutachten wird angenommen.

Das Gutachten, über den Gehaltsabzug abwesender Mitglieder, (siehe Republ. S. 664 und 65) wird zum zweitenmal verlesen, und zweife in Berathung genommen.

Anderwerth wünscht, daß alle Erwägungsgründe, der letzte abgerechnet, ausgelassen werden, weil sie zu nichts dienen. Emür glaubt, es scheine durch dieses Gutachten, die Gesetzgeber seyen bis auf den letzten Heller bezahlt, da sie doch über 6 Monat zurück haben, und wohl nicht so geschwind bezahlt werden können; er fodert einstweilen Vertagung, bis die Zeiten kommen, wo wieder Geld vorhanden seyn wird. Carmintran hätte beinahe Lust, sein Gutachten zu zerreißen, weil er sieht, daß man keine kräftigen Maßregeln gegen die häufigen Abwesenheiten, die ohne Erlaubniß gemacht werden, nehmen will, da doch gerade diese die strafbarsten sind; entweder nehme man das Gesetz zurück, daß die Befolgung für Abwesenheit abgezogen werden muß, oder man nehme das Gutachten an, und gebe allen übrigen öffentlichen Behörden das Beispiel, daß nur die Dienste für das Vaterland bezahlt werden müssen; selbst die Gesetzgeber der großen Nation haben dieses Mittel, welches die Commission vorschlägt, nicht unter ihrer Würde gefunden. Suter sagt: Carmintran hat freilich recht, aber alles hat seine Zeit; könnten wir durch diesen Beschluß den Bürgern reinen Vaterlandssinn einstoßen, könnten wir den Vaterlandsvertheidigern dadurch Muth und die Kriegsbefürnisse liefern, so würde ich freudig dazu stimmen — aber seit 6 Monden haben wir nichts bezogen, und vielleicht haben viele aus uns karglich leben müssen. — Wie will man da abziehen, wo nichts ist? Nicht daran hängt das Wohl des Vaterlandes, daß zuweilen einige Gesetzgeber sich zu ihren Eltern versügen, sondern darin, daß wir brüderlich mit einander das Vaterland retten; laßt uns also einstweilen das Gutachten brüderlich vertagen. — Das Gutachten wird vertaget.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Nach einem vom Militargerichte in Freyburg ge-

fallen Urtheile vom 5. Jun. ist B. Philipp Nösberger von Heitenried zum Tode verdammt worden, weil er an der in den Distrikten Frensburg und Schmitten am letzten April ausgebrochenen Insurrektion nicht nur lebhaften Antheil genommen, sondern auch die Stelle eines Chefs bei derselben vertreten haben soll. Aus den Akten erhellet aber, daß Nösberger keiner der eigentlichen Anführer der Rebellen war, sondern sich von jenen nur als bloßes Werkzeug brauchen ließ. Was seine Schuld mindert, ist, daß er, als man sich gegen die anrückenden Truppen bewaffnete, und in ihnen die constitutionelle Macht erkannte, den um ihn her versammelten Anführern zusprach, die Waffen niederzulegen, welches auch auf seine Zusprache geschah. Zudem stellte er sich selbst freiwillig vor den öffentlichen Autoritäten in Frensburg, und unterwarf sich den Gesetzen. Selbst der Commandant, der gegen die Rebellen angeführten Truppen ließ bei öffentlicher Gemeindeversammlung in Heitenried allgemeinen Pardon für alle diejenigen verkündigen, welche sich ohne Widerstand dem Gesetze unterwerfen würden. Nach diesen Umständen glaubt sich das Direktorium vermöge des 28. Art. der Constitution, welcher ihm das Recht, auf Nachlassung oder Verminderung der Strafen anzutragen, zuerkennt, im Falle zu finden, die Gesetzgeber aus guten Gründen einladen zu können, die über Nösberger gefallte Todesstrafe in eine Gefängnißstrafe von 1 oder 2 Jahren zu verwandeln.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Carmintran fodert eine Untersuchungs-Commission. Suter folgt, weil wir nur Recht, nicht Gnade kennen, und uns nicht durch das Direktorium, welches irre geführt werden kann, leiten lassen sollen. Erlacher folgt, weil durch diese Untersuchung auch offenbar wird, ob die Richter, die dieses Urtheil gefällt haben, an ihrem Platz sitzen, oder nicht. Ruce kann nicht zu diesen Anträgen stimmen, denn dieser Bürger hat alle Bedingungen erfüllt, welche ihm seine gänzliche Begnadigung zusichern; er stimmt also für dieselbe. Perighe stimmt, wegen der durch den Commandant der Truppen zugesicherten Amnestie, ganz Ruce bei.

Secretan fodert Untersuchung, denn wenn Wunsch zu Begnadigung schon ist, so ist auch Strafe zur Bewirkung der Ruhe nothwendig; ist die Versprechung von Amnestie wirklich und bestimmt, so ist unbegreiflich, daß dieser Bürger nur arretirt wurde, und noch mehr, daß man ihn zum Tod verurtheilt

hat; dieß erfordert Untersuchung. Carrard folgt, weil durch Begnadigung die Stärke der Gesetze geschwächt wird, und also soll nicht blindlings entsprochen, sondern der Gegenstand gehörig untersucht werden. Die Commission wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Carrard, Lüscher u. Spengler.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium beehrt sich zufolge der Einladung, die Sie ihm gemacht haben, Ihnen folgende Nachrichten mitzutheilen:

1. Das Generalquartier des Generals Massena befindet sich zu Bremgarten. Nach einem Gefechte vom 9. nahe bei dieser Stadt, welches für seine Armee günstig ausfiel, nahm die Armee ihre Stellung jenseits der Reuß.

2. Das Quartier des Generals Lecourbe liegt in Luzern. Diese Stellung wird er, wie es scheint, nicht leicht verlassen.

3. Der General Kantzwiller sah sich wegen Verstärkung der Defreicher in Oberwallis zu einigem Rückzuge nach Lörsch und Sierre genöthigt. An letztem Orte errichtete er sein Generalquartier.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Die Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Genfer fodert für 14 Tage Urlaub, die ihm gestattet werden.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Bürger Schiferli, Oberfeldwundarzt der helvet. Armee berichtet von Solothurn unterm 10. dieß, daß vor einigen Tagen, als die verwundeten Vaterlandsvertheidiger von Arau über Olten nach Solothurn geschickt wurden, sich die Dörfer und Städte, durch welche sie reiseten, mit zuborkommendem Eifer beflissen haben, die verwundeten Krieger mit allem zu versehen, was zu ihrer Erleichterung und ihrem

Unterhalte beitragen konnte. Sie nahmen dieselben Nachts in ihre Häuser auf, und pflegten sie durch Speise, Trank und Bettung aufs Beste. Besonders wetteiferten die Bewohner von Wetzlißbach um den Vorzug und um die Ehre, den würdigsten Vertheidigern des Vaterlandes die ersten Wohlthaten reichen zu dürfen. In jedem Hause wurde für sie gekocht, in jedem denselben ein erquickendes Nachtlager bereitet. Der Arzt, ein Chirurg, der Offizier der Wache und die Krankenwärter speiseten im Wirthshause, und als sie ihre Fehle bezahlen wollten, sagte der Gastwirth: „Männer, die zum Dienste der verwundeten Vaterlandsvertheidiger bestimmt sind, müssen von jedem guten Patrioten frei gehalten werden.“

Das Direktorium theilt ihnen, B. Gesetzgeber, diesen Bericht schöner Tugde edler Patrioten mit eben dem Vergnügen mit, das ihnen derselbe verursachen wird.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zimmermann sagt: gewiß sind wir alle durch diese edlen Tugde von Menschlichkeit und Vaterlandsliebe gerührt, und da schöne Beispiele Nachemiferung erregen, so fodere ich Bekanntmachung dieser Botschaft, und Einladung ans Direktorium, diesen Bürger den Dank des Vaterlandes zu bezeugen. Jomini stimmt bei, doch der Sparsamkeit wegen will er die Botschaft nicht drucken lassen. Beutler fodert noch neben Zimmermanns Antrag, die Ehrenmeldung. Erlacher stimmt Zimmermann bei, und wundert sich, wie man sich dessen Antrag widersetzen könne. Zimmermann beharret auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Senat, 12. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

Muret im Namen der Majorität einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses, die Begnadigung des B. Urs Bohner betreffend; sein Bericht ist folgender:

Nichts ist für einen gefühlvollen Menschen süßer, als von dem Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen: einen Unglücklichen der Strafe zu entziehen die seiner wartet, und in dem Schuldigen nur den leidenden Menschen zu sehen; aber dieses sanfte Mitleid, das beim Privatmann jederzeit Tugend ist, würde beim Gesetzgeber zum grossen Fehler, wenn er sich

dadurch zu allzugrosser Nachsicht verleiten liesse. Der Gesetzgeber muß das Ganze übersehen und umfassen, sonst wird seine Nachsicht gegen den Einzelnen zur Ungerechtigkeit und Grausamkeit für die grosse Menge.

Urs Bohner von Hebertschwohl im Kant. Solothurn, hat in Folge verschiedner aufrührerischer Bewegungen, die gegen Ende des Märzmonats statt fanden, den Freiheitsbaum in seiner Gemeinde umgehauen; das Kriegsgericht verurtheilt ihn zum Tode; er verlangt Gnade; und das Direktorium, indem es die Handlung, deren er sich schuldig gemacht, vielmehr einem durch falsche Gerüchte erregtem Schrecken, als aber gegenrevolutionären Absichten zurechnet, schlägt durch eine Botschaft die Verwandlung der gegen Bohner ausgesprochenen Todesstrafe, in einen ein- oder zweijährigen Verhaft vor. (Es ist zu bemerken, daß der Satz, welcher die Gefängnißstrafe vorschlägt, wohl in der französischen, nicht aber in der deutschen Botschaft sich findet.)

Der grosse Rath, in dem Eurer Commission zur Untersuchung übergebenen Beschluß, läßt, in Hinsicht auf die schuldvermindernden Umstände des Verbrechens und des schon ausgestandnen Verhaftes, dem Urs Bohner die Strafe gänzlich nach, zu der er für sein am 1. April begangnes Verbrechen verurtheilt war.

Die Meinungen der Commission über diesen Beschluß sind getheilt; die Majorität schlägt die Verwerfung, die Minorität die Annahme desselben vor; diese gründet sich bei ihrem Vorschlag auf die Inkompetenz des Militärgerichts, welches die Strafe gegen Bohner für ein von diesem vor der Errichtung des Militärgerichts begangnes Verbrechen aussprach; endlich auf den bis dahin von Bohner ausgestandnen Verhaft und Todesangst, die sie als hinlängliche Strafe ansieht.

Allein wenn auch das Kriegsgericht incompetent gesprochen haben sollte, was noch keineswegs bewiesen ist, so wäre dieses wohl ein Grund um das Urtheil zu kassiren, nicht aber um Gnade zu ertheilen; und da die Resolution jenes nicht thut, da sie den Angeklagten nicht vor einen für kompetenter angesehenen Richter weist, sondern völligen Nachlaß der Strafe erklärt, so müßte die Minorität auch nach ihren eignen Grundsätzen, um consequent zu seyn, dieselbe verwerfen.

Was den von Bohner bereits ausgestandnen Verhaft betrifft, so ist derselbe allerdings für ihn ein Uebel, aber es ist keine juridische Strafe, keine ausgesprochne Bestrafung, es ist eine ganz natürliche Folge des begangnen Verbrechens; man kann also auch diese Verhaftung nicht als Strafe in Rechnung bringen, und daraus auf vollständigen Nachlaß der letztern schliessen; es kann darinn nur ein Beweggrund zu Minderung der Strafe liegen, und dieser Umstand leitet auf die Abänderung, nicht aber auf den gänz-

lichen Nachlaß der Strafe; auch hier also müßten die Gründe der Minorität zur Verwerfung führen.

Die Mehrheit der Commission ist lebhaft überzeugt, daß ein gänzlicher Nachlaß aller Strafe für das Verbrechen, das Böhner sich zu schulden kommen ließ, ein höchst gefährliches Beispiel seyn würde; man erinnere sich, daß die von Böhner verübte Handlung in Folge gewalthätiger Aufstände vorgenommen ward, bei denen öffentliche Beamte mißhandelt, und Blut vergossen ward. Vollkommene Straflosigkeit aussprechen, hieße das nicht dem Verbrechen Muth einsprechen und den Patriotismus muthlos machen? solche Unthaten, unter dem Vorwand sie wären durch Schrecken eingegeben worden, gänzlich entschuldigen wollen, hieße das nicht gleichsam alle diejenigen, die sich in der Nähe von Gefahr befinden, zu Gewaltthatigkeiten einladen, die unbestraft bleiben werden; hieße das nicht den Gemeingeist unterdrücken und ersterben lassen; hieße das nicht die Kriegs- und alle Criminalgerichte lähmen; welche Verbrechen werden sie zu strafen wasgen, wenn das gesetzgebende Corps erklärt, wasjenige so Böhner begangen, soll ungestraft bleiben? Und die Väter, Mütter und Kinder jener guten Bürger, die im Kampfe gegen die Rebellen fielen, was sollen sie zu einem den Urhebern jener verbrecherischen Aufstände ertheilten gänzlichen Strafnachlasse sagen? Zudem, mit welchem Rechte dürfte man für gegenrevolutionäre Handlungen verurtheilte Personen in Kerker lassen, wenn Böhner ungestraft bleiben sollte! wäre man nicht genöthigt, alle Feinde der Republik wieder in die Gesellschaft zurückzusenden, und würden sie, durch Straflosigkeit sicher gemacht, nicht neuerdings unsere unglücklichen Gegenden mit Blut bestrecken! Nein, die Majorität Eurer Commission kann den Beschluß nicht annehmen.

Aber man mißverstehe sie nicht, oder man gebe sich nicht das Ansehen, als mißverstände man sie; die Majorität der Commission will eben so wenig als die Minorität, daß Böhner die Strafe ausstehe, zu der er durch das Militärgericht verurtheilt ward; aber sie wünscht, daß diese Strafe in einen Verhaft von 2 Jahren, von 1 Jahr, oder auch von noch kürzerer Zeit verwandelt werde; so wird die Menschlichkeit befriedigt, und die Gerechtigkeit nicht beleidigt werden.

Die Mehrheit der Commission, indem sie zu Verwerfung des Beschlusses rath, schlägt zu gleicher Zeit vor: der Präsident des Senats soll beauftragt werden, ehe er die Verwerfungsakte unterzeichnet, dem Präsidenten des großen Rathes die Gründe mitzutheilen, die die Verwerfung bestimmen haben, und die Wünsche des Senats. Auf diese Art ist keine übereilte Vollziehung des Urtheils zu fürchten, und ungehäuft werden wir einen neuen Beschluß erhalten, der alle Meinungen vereinigt.

Usteri im Namen der Minorität dieser Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Wann die Minderheit Eurer Commission, B. V. Repräsentanten, Euch einen dem Rathe der Mehrheit entgegengesetzten Vorschlag thut, so ist es keineswegs der Fall, daß sie zu demselben durch entgegengesetzte Grundsätze gelangt wäre, sondern es ist einzig eine verschiedene Ansicht des Gegenstandes, der ihr abweichendes Resultat begründet.

Am 31. März ist der Beschluß zum Gesetze geworden — welcher lautet: „Die Urheber und Mitwirkter gegenrevolutionärer Bewegungen, Aufstehnungen und Empörungen sollen mit dem Tode bestraft werden; dergleichen Verbrechen werden durch Kriegsgerichte gerichtet.“

Es hieße Euch beleidigen, B. V. Repräsentanten, wenn man auch nur den Zweifel aufstellen wollte, ob dieses Gesetz nach dem Willen der Gesetzgeber, in irgend einem Fall rückwirkende Kraft haben, oder auf vor seiner Bekanntmachung begangene Verbrechen angewandt werden sollte.

Dennoch ist durch das Militärgericht in Solothurn, wie wir aus der Bottschaft des Vollziehungs-Direktoriums ersehen, der B. Urs Böhner von Herberschwyl, für sein am 1. April begangenes Verbrechen, der Umhauung des Freiheitsbaums — in Kraft jenes Gesetzes zum Tode verurtheilt worden.

Es bedarf keines Beweises, daß ein vom Senat am 31. März sanctionirtes Gesetz, am 1. April nicht im Kant. Solothurn publicirt, oder dem B. Böhner auf irgend eine Weise bekannt geworden seyn konnte. Eben so wenig aber durfte also das Gesetz auf ihn angewandt werden, und das Militärgericht hat, wann es dasselbe auf ihn anwandte, gesetz- und ordnungswidrig gehandelt.

Indessen sind die Urtheile der Militärgerichte keinem Revisions- oder Cassationstribunale unterworfen; das Vollziehungs-Direktorium, dem die oberste Aufsicht auch jener außerordentlichen richterlichen Gewalt zukommt, hat das Gericht durch keinen Befehl in seine Schranken zurückgewiesen. — Wohl aber macht es von dem 78 Art. der Constitution, der den gesetzgebenden Råthen das Recht der Straferlassung oder Milderung, dem Direktorium aber den vorläufigen und nothwendigen Antrag dazu überträgt, Gebrauch; es übersendet den gesetzgebenden Råthen einen solchen Antrag, begründet auf die in den Umständen, unter denen das Verbrechen begangen war, liegenden Verminderungsgründe desselben. Nach der Darstellung der vorliegenden Bottschaft ist das Verbrechen aus Furcht und Schrecken in der Verwirrung, welche verbreitete Gerüchte von ganz nahe sehenden Aufstürzern und Kaiserlichen — hervorgebracht hatten, begangen worden.

Wann dieses von dem Direktorium uns angegebne

Resultat der Prozeßakten, keinem andern Einwurfe zu begegnen hat, als dem von einem gestrigen Redner gemachten, welcher behauptete: Furcht und Schrecken machen unthätig, und keine freche That, keine frevelhafte Handlung geschehen aus ihrem Antriebe — so wird es uns leicht seyn, diesen psychologischen Irrthum zu widerlegen: die Geschichte aller Zeiten, die Geschichte der Revolutionsjahre zumal, thun es von selbst. Es wäre in der That in gewisser Rücksicht ein großes Glück für die Menschheit, wenn nur das Laster, nur die Verderbtheit und Verkehrtheit des Willens, zu Verbrechen führten, nicht aber die bloße moralische Schwäche. Aber leider ist dem nicht so. Der tugendhafte Mensch ist der, welcher zu Befolgung aller seiner Pflichten eine Stärke sich erworben hat, mit der er die Hindernisse, die sich seiner Pflichterfüllung entgegensetzen mögen, überwindet; der Tugend entgegen gesetzt, ist die moralische Schwäche; sie, der Starke Gegentheil, wird von jedem Hinderniß überwunden, wie sie keines zu überwinden weiß — und durch Furcht und Schrecken getrieben, ist kein Verbrechen, dessen sie nicht fähig wäre. Man entwille die von dem Blute der schönsten Pflanz der Menschheit gefärbten Blätter der Zeiten des Terrorismus in Frankreich — unter der unermesslichen Zahl jener Ungehener, deren Namen sie zu ewiger Schande aufbewahren; unter den Verfolgern und Zerstörern alles Schönen und Guten; unter den lügenhaften Angebern, den falschen Zeugen, den gewissenlosen Richtern; unter den Mördern; unter den Rednern endlich und unter den Dichtern, die das Laster als Tugend priesen, und Hymnen jedem Frevel sangen — sind der Zeigen der moralischen Schwächlinge, der terrorisirten Menschen, die nur aus Kraftlosigkeit Bösewichter wurden, wohl neun Zehnthelle gewesen.

Sie denken leicht, B. B. Repräsentanten, daß, indem wir die Behauptung eines unsrer Collegen zu widerlegen suchten, es uns nicht in den Sinn kam, eine Apologie der Verbrechen aus Schwäche aufzustellen. Indessen sind auch hier wieder Unterschiede zu machen: und was einem gebildeten, unterrichteten und aufgeklärten Bürger unverzeihlich wäre, kann dem vernachlässigten und ungebildeten verzeihlicher seyn; und die Bemerkung kann uns nicht entgehen, daß ein Elender, der mit dem Verrath und dem Unglück seines Vaterlandes umgeht, der Aufstände organisiren und Bürgerblut fließen lassen will, nicht in eigener Person hingehet und damit anfängt, den Freiheitsbaum umzuhauen, aber wohl irgend ein verführtes und erschrocknes Werkzeug, diese Unthat begehen läßt.

Solche Betrachtungen, B. B. Repräsentanten, scheinen den großen Rath bewogen zu haben, die länger als 2 monatliche Gefangenschaft des Hrn. Bohner, seinen vor dem Militärgericht angestandnen Prozeß, und den in Folge des Urtheils seit einigen

Wochen erwarteten Tod, für hinlängliche Bestrafung anzusehen, und ihm jede weitere Strafe gänzlich nachzulassen.

Die Minorität Eurer Commission müßte den Vorschlag für ganz unthunlich halten, durch einen Beschluß der Gesetzgebung das Urtheil des Militärgerichts aufheben zu lassen, oder den Angeklagten einem andern Richter zu übergeben. Die Gesetzgebung kann nie ein Kassationstribunal seyn; sie kann nicht in einzelnen Fällen den einen Richter verwerfen und einen andern bestimmen.

Eben so wenig ist es uns möglich, zur Verwerfung des Beschlusses zu stimmen, unter dem Vorbehalt, einer indirekten Einladung an den großen Rath, statt der Nachlassung aller weiteren Strafe, eine längere oder kürzere Einsperrung vorzuschlagen; eine solche Initiative gegen den großen Rath auszuüben, kommt dem Senat nicht zu.

Die Minorität Eurer Commission schlägt euch darum die Annahme des Beschlusses vor.

Scherer glaubt, wann die Resolution angenommen würde, so würde man neue Mittel das Vaterland zu retten, aus der Hand lassen; unmöglich können wir solche Verbrechen ungestraft lassen. Fuchs findet Bohner sey kein Haupt eines Aufstandes, und keine Bosheit habe bei seiner That statt gefunden; nur der böshafte Willen macht aber das Verbrechen aus; zudem ist Bohner widerrechtlich vor ein Kriegsgericht gebracht, und nach einem Gesetze, das ihm nicht bekannt seyn konnte, zum Tode verurtheilt worden. Er stimmt der Minorität bei. Laflèche behauptet, das Kriegsgericht sey allerdings befugt und verpflichtet gewesen, den Bohner zu richten, aber nicht nach dem Gesetze v. 31. May, das am 1. Apr. Bohner nicht bekannt gewesen seyn konnte. Crauer glaubt, man soll consequent seyn; weil unser Horizont jetzt unavölkt ist, will man auch die Flügel hängen lassen; er findet das Urtheil zwar zu streng, aber der Vorschlag der Majorität bietet allem vor. Zu einer Zeit, wo so viele Freiheitsbäume umgestürzt, so viele bedroht sind, wollen wir nicht ein Beispiel der Ungestraftheit dieses Verbrechens selbst aufstellen.

Mittelholzer spricht im Sinne der Majorität und Crauers; Bohner hatte Mitschuldige, die zu Kettenstrafen verurtheilt sind; welche Ungerechtigkeit wäre es, die Mindererschuldigen härter w. c. den Mehrerschuldigen zu strafen?

Luthy v. Sol. glaubt als Ordnungsmotion, alle würden zur Annahme stimmen, wenn wir überzeugt wären, daß ohne dieselbe gegen Bohner die Todesstrafe vollzogen würde, nun wissen wir aber nicht, ob der große Rath nach unsrer Verwerfung einen neuen Beschluß und einen solchen wie die Majorität ihn vorschlägt, fassen wird. Er trägt also darauf an, daß die Discussion vertaget werde, bis

der Präsident des Senats sich bei demjenigen des großen Rathes erkundigt habe, ob in diesem ganz einzigen Falle der Senat auf bedingte Weise verwerfen, u. z. B. sagen könne: der Senat verwirft den ganzlichen Nachlaß, aber nicht die Verminderung der Strafe.

Senhard findet, wir haben zu einem solchen Schritt kein Recht; der Präsident oder einzelne Mitglieder des großen Rathes können keine Antwort geben, die den großen Rath auf einige Weise bände, noch dem Senat mehrere Sicherheit gäbe; er verlangt Tagesordnung über Lütth's Vorschlag. Crauer stimmt Lütth's Vorschlag bei, der ihn vollends beruhiget. Die Tagesordnung wird ins Stimmennmehr gesetzt, und verworfen.

Mittelholzer findet, Lütth's Antrag sey sehr wenig verschieden von dem Antrag der Majorität der Commissionen; er unterstützt denselben. Muret ist gleicher Meinung; man darf gar nicht daran zweifeln, daß der gesamte große Rath sehr geneigt seyn wird, den Wünschen des Senats in diesem Fall zu entsprechen. Lang will eben aus diesen Gründen den Antrag Lütth's nicht annehmen, der gegen die Constitution und das Reglement lauft; der große Rath wird sich beeilen, und die gelindeste Strafe dem Böhner durch einen neuen Beschluß zuerkennen. Laflechere widersezt sich der unnützen und constitutionswidrigen Ordnungsmotion Lütth's. Lütth v. Sol. erwiedert, der Vorschlag der Commission sey viel constitutionswidriger als der seinige; er wolle nur anfragen lassen, ob der Senat in diesem besondern Fall, motivirt verwerfen dürfe, wie das im Anfang untrer Sitzungen öfters geschah. Bodmer nimmt den Beschluß an, und glaubt, die Minorität der Commission werde zur Majorität des Senats werden.

Kubli möchte wegen Redaktionsfehlern in der Bottschaft, da die französische und deutsche Abfassung nicht gleichlautend sind, den Beschluß verwerfen. Scherer widersezt sich Lütth's Vorschlag.

Fuchs spricht gegen Kubli's Antrag.

Lütth's Antrag wird mit 22. gegen 21. Stimmen angenommen.

Laflechere verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion: aus Gründen, die er in der den B. Böhner betreffenden Bottschaft findet, trägt er darauf an, durch den Präsidenten des Senats jenem des großen Rathes den Wunsch nach einer Einladung an das Direktorium mitzutheilen, es möchte dasselbe eine scharfe und thätige Polizei im Innern Helvetiens organisiren, durch die allem Unglück, welches die Allarmisten durch ihr Beunruhigungssystem hervorzubringen, vorgebeugt würde. Er fügt als Thatsache bei; der größte Theil des Kant. Oberland stund letzten Sonntag und Montag unter den Waffen, weil eine allgemeine zuberächtliche Sage vorhan-

den war: die Franken wollen die Schweiz verlassen, durch den Kanton ziehen, und alles ausplündern.

Laflechere's Antrag wird angenommen.

Der Beschluß, welcher die Bittschrift der Gebr. Peter und Aurel. Kuenz von Dornach, K. Soloth. an das Vollziehungsdirektorium weist, mit der Einladung ihre Sache zu beenden, wird verlesen.

Kubli entsezt sich über die Klagschrift, über die seit dem November bestehende Verhaftung der Kläger, und die unbegreifliche Verzögerung ihres Prozesses. Ist die Klagschrift wahr, so ist das Direktorium strafbar; enthält sie Unwahrheit, so sind es die Kläger. Er verlangt eine Commission zur Untersuchung des Geschäftes.

Lütth v. Sol. giebt Aufschluß über den Gegenstand des langwierigen Prozesses, und der wiederholten Verhaftungen, die zum Theil unter die vom Direktorium wider gegenrevolutionärer sowohl als ultrasrevolutionärer Gesinnungen Verdächtige vorgenommenen Heilmassregeln gehören. Er kann aber bei dieser Gelegenheit einen Wunsch nicht zurückhalten, daß nämlich der B. Regierungskommissar Huber in Solothurn nicht länger den dortigen öffentlichen Ankläger den B. Schwaller zum Gehülfen bei seinen Commissionärsberichtungen gebrauchen möchte; das Kantonsgericht ohne öffentlichen Ankläger ist in seinen Geschäften gelahmt, und der vorliegende so wie viele andere Prozesse werden dadurch ungemein verzögert. Er hofft, diese öffentliche Bemerkung werde das Direktorium bewegen, den B. Schwaller zu seinen Amtsgeschäften zurückzuweisen. Er stimmt übrigens zur Annahme des Beschlusses. Kubli nimmt nun seinen Antrag zurück.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so wird der Beschluß verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, die Einrückung keines abschnittweise behandelten Gesetzes in das Tagblatt der Gesetze zu gestatten, bis dasselbe ganz beendet ist.

Folgender Beschluß wird verlesen, und sogleich angenommen.

In Erwägung, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß in der Verproviantierung der Truppen große Fehler vorgegangen sind, und daß die Wirkung dieser Fehler diejenige war, daß die Armee ohne Lebensmittel blieb, und daß sogar die Magazine in die Hände der Feinde fielen —

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

I. Das Direktorium einzuladen, sich von den Maßnahmen Rechenschaft ablegen zu lassen, welche es zu Verproviantierung und Bezahlung der helvet. Truppen nehmen mußte.

2. Dasselbe aufzufodern, die Thätigkeit und die Kraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vaterlandes mit strengster Genauigkeit ihren Unterhalt und ihre Befoldung empfangen, welches ihm unter seiner Verantwortlichkeit vorgeschrieben ist.

3. Demselben aufzutragen, in den behörenden Formen und ohne Ansehen der Person alle diejenigen vor Gericht zu ziehen, welche durch irgend eine Art von Dilapidation, Nachlässigkeit oder irgend einen andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit die Armee einem Mangel an Nahrung ausgesetzt hätten.

Devevey sagt in einer Ordnungsmotion, es sey Pflicht des Gesetzgebers, jede schändliche Absicht der Uebelgesinnten, indem man ihren Mitteln entgegenarbeitet, zu vernichten. Unter diese gehört auch die über Verwendung der öffentlichen Gelder, um das Volk irre zu führen, ausgekreuten Verlaumdungen. Die Constitution fodert zudem jährliche öffentliche Rechnungen; das Direktorium soll sich beeilen, uns seine Rechnungen für das erste Jahr mitzutheilen. Das Volk wird daraus sehen, daß keineswegs, wie man sagt, die Gelder Vorzugsweise zur Bezahlung der obersten Gewalten verwandt wurden; sie wissen S. N. alle, daß nicht nur die Gesetzgeber von ihrem Gehalt des Jahrs 1799. nichts, und jenes vom verfloffenen Jahr noch nicht ganz empfangen haben. Er trägt darauf an, der Präsident des Senats solle jenem des großen Rathes den Wunsch des Senats äußern, das Direktorium möchte eingeladen werden, seine jährlichen constitutionellen Rechnungen abzulegen.

Fuchs unterstützt den Antrag; glaubt aber, eine solche Einladung an den großen Rath sey schon vor einiger Zeit ohne Wirkung gemacht worden. Er wünscht also, daß sie nun durch eine Botschaft geschehen möchte.

Genhard unterstützt die letztere Meinung.

Mittelholzer stimmt zu dem einfachen Vorschlag Devevey's.

Devevey's Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 13. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Rigozza erhält für 6 Tage Urlaub.

Die militärische Gesellschaft in Willisburg legt 600 Franken auf den Altar des Vaterlandes. Auf Billeter's Antrag wird Ehrenmeldung erkannt.

Grafenried, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Dienstenkassa in Bern vor, welches für 6 Tage auf den Kanzleischisch gelegt wird.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesetzgeber!

Vor einigen Wochen habt Ihr in geheimer Sitzung einer Commission aufgetragen, ein Verzeichniß aller vorhandenen Commissionen und ihrer verschiedenen Aufträge Euch vorzulegen, und einen Antrag zu machen über die Ordnung, in der man sie zur Arbeit auffodern, und von ihnen Gutachten begehren soll.

Dieser Auftrag schien anfänglich Eurer Commission nicht sehr schwierig zu seyn, und die Versammlung selbst schien nicht, besondere Wichtigkeit in diesen Auftrag zu legen: man glaubte von beiden Seiten, eine kurze Einsicht in das Commissionenbuch der Kanzlei und eine leichte Vertheilung der mehr oder mindern Wichtigkeit der Aufträge dieser Commission, sey über diesen Gegenstand völlig hinlanglich und befriedigend.

Allein, bei näherer Ueberlegung änderte sich bald der Gesichtspunkt Eurer Commission. Diese Versammlung ist der Gesetzgeber eines ganzen Volks; denn ungeachtet unsre Beschlüsse der Läuterung des Senats unterworfen sind, so muß doch die ganze Gesetzgebung Helvetiens von dieser Versammlung ausgehen, weil, unsrer Verfassung zufolge, kein Gesetz möglich ist, es werde dann von uns beschlossen. — Und diese Versammlung, nachdem sie während 15 Monaten ununterbrochen an der Gesetzgebung Helvetiens gearbeitet hat, trägt einem Ausschuss auf, ihr einen Entwurf vorzulegen, was nun weiters am dringendsten zu thun sey. Bei diesem Gesichtspunkt erschrak Eure Commission über die Wichtigkeit ihrer Arbeit, und fühlte nun ihre Schwäche, derselben gehörig Genüge zu leisten. Wir haben einen wichtigen Bau vor — den wichtigsten, der möglich ist. — Schon ist der Bau angefangen, und Ihr fragt uns, wie sollen wir den Bau weiter fortsetzen: dieß, V. B. Repräsentanten, ist die Stellung Eurer Commission, der Ihr jenen bedenklichen Auftrag gabt!

Um gründlich sagen zu können, was bei einer Arbeit weiterfort gethan werden soll, ist es unentbehrlich nothwendig, erst zu wissen, was im Ganzen geleistet werden muß, dann zu sehen, was bis jetzt geleistet wurde, und endlich wird eine einfache Vergleichung dieser beiden Angaben das gesuchte Resultat liefern, welchem nur noch eine zweckmäßige Ordnung gegeben werden muß. Dieß ist der Gang unsrer angestellten Untersuchung.

(Die Fortsetzung folgt.)

D r u c k f e h l e r .

Im St. 81. Seite. 662. Spalt 2. Zeil. 9. statt Schrecken lies Schranken.